

Die Lockung der Belegschaftsaktie

In letzter Zeit ist neben der sogenannten Volksaktie auch die Belegschaftsaktie stärker in der Öffentlichkeit besprochen worden. Ein aktueller Anlaß dazu war ein Vorschlag, der im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages von CDU-Abgeordneten des Arnold-Kreises gemacht wurde. Danach soll im Gesetzentwurf über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgesehen werden, daß auch die Belegschaften Gratisaktien erhalten können. Ferner haben in jüngster Zeit wiederum einige Großunternehmen — wie beispielsweise die Farbenfabriken *Bayer AG.*, Leverkusen — ihrer Belegschaft Aktien des Unternehmens zum Kauf angeboten. In anderen Unternehmen (u. a. bei der *Continental AG.*, Hannover) ist die Ausgabe von Belegschaftsaktien im Zusammenhang mit erfolgten oder bevorstehenden Kapitalerhöhungen in der Belegschaft und von den Betriebsräten dieser Unternehmen diskutiert worden. Schließlich ist bei der nun im Gang befindlichen Teilprivatisierung der *Preußag* den Belegschaftsmitgliedern der Kauf dieser ersten „Volksaktie“ besonders warm empfohlen worden und soll ihnen durch Ratenzahlungen erleichtert werden.

Es ist daher anzunehmen, daß die Belegschaftsaktie künftig eine größere Rolle spielen und in Verbindung mit der Volksaktie oder sozusagen als „private“ Volksaktie (im Unterschied zu den Volksaktien, die nach dem Willen der Privatisierer von öffentlichen Unternehmen auszugeben sind) stärker propagiert und als Mittel zur Eigentumbildung „für den kleinen Mann“ hingestellt werden wird. Was ist dazu gewerkschaftspolitisch zu sagen?

Volksaktie und Belegschaftsaktie

Um diese Frage zu beantworten, müssen vorab die Fakten zusammengestellt und eine Reihe Sachfragen beantwortet werden. Zunächst ist es erforderlich, sich über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Kleinaktie, Volksaktie und Belegschaftsaktie klarzuwerden.

Kleinaktien sind Aktien, die ihrem Nennbetrag nach kleiner sind als die „normalen“ Aktien. Üblich und weitaus vorherrschend ist die auf 1000 DM lautende Aktie. Kleinaktien sind also Aktien mit kleinerer Stückelung, wobei zu bemerken ist, daß das geltende Aktiengesetz als Mindestnennbetrag einer Aktie 100 DM festgesetzt hat. Die meisten dieser Kleinaktien lauten denn auch über 100 DM.

Die *Volks- und Belegschaftsaktie* haben gemeinsam, daß es sich bei ihnen in der Regel um solche Kleinaktien handelt. Gemeinsam ist beiden auch, daß ihr Erwerb gegenüber der normalen Aktie begünstigt wird, meist durch einen „Sozialbonus“. Dieser Bonus kann darin bestehen, daß dem Erwerber der Aktie ein Rabatt von 10 oder 15 vH gezahlt wird, oder daß die Aktie den Begünstigten von vornherein unter dem normalen Börsenkurs verkauft wird. Das letztere ist bei der *Preußag-Volksaktie* der Fall. Insofern diese Aktie von der Belegschaft erworben wird, sind *Volksaktie* und *Belegschaftsaktie* identisch.

Von den soeben erwähnten Gemeinsamkeiten abgesehen, bestehen aber *wesentliche Unterschiede* zwischen diesen drei Aktienarten. Die Kleinaktie kann von jedermann gekauft werden, während die Belegschaftsaktie natürlich nur für Belegschaftsmitglieder, teilweise sogar nur für einen begrenzten Kreis von Belegschaftsmitgliedern, bestimmt ist, und die Volksaktie, wie im Falle der *Preußag*, mindestens beim Ersterwerb nur von Personen bis zu einem Jahreseinkommen von 16 000 DM gekauft werden kann. Nach dem Gesetzentwurf über das VW-Werk soll die *VW-Volksaktie* nur von natürlichen Personen sowie von Investmentgesellschaften erworben werden können. Auch in der Ausstattung werden praktisch meist Unterschiede bestehen, da die *Volksaktie* (wenig-

stens nach den gegenwärtigen Absichten der Privatisierer), vom sozialen Einführungskurs abgesehen, wie eine „normale“ Aktie ausgestattet werden soll, während bei Belegschaftsaktien häufig Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung, des Stimmrechts usw. vorhanden sind.

Wieviel „kleine“ Aktien gibt es?

Uns sind keine zuverlässigen Unterlagen darüber bekannt, wieviel *Kleinaktien* es wirklich gibt und in welchen Händen sie sich befinden. Nach einer Feststellung der Dresdner Bank AG.¹⁾ haben von den 72 Gesellschaften, deren Aktien an der Düsseldorfer Börse gehandelt werden, nur drei Gesellschaften keine 100-DM-Aktien ausgegeben. Von dem Grundkapital der restlichen 69 Gesellschaften in Höhe von 8,13 Md. DM sind etwa 7 vH oder 575 Mill. DM in Kleinaktien von 100 DM Nominalwert eingeteilt. Das entspricht einer Zahl von 5,75 Mill. solcher Kleinaktien. Zweifellos gibt es aber am Aktienmarkt mehr Kleinaktien, da wir 2529 bundesdeutsche Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 26 Md. DM haben.

Würde man unterstellen, daß alle Aktiengesellschaften so wie die 69 von der Dresdner Bank erfaßten Gesellschaften etwa 7 vH ihres Nennkapitals in Form von Kleinaktien ausgegeben haben, so müßten für etwa 1,8 Md. DM solcher Aktien (das sind 18 Mill. Einzelaktien zu je 100 DM) im Umlauf sein. Selbst wenn diese Annahme aber weit überhöht wäre, läßt sich doch deutlich erkennen, daß unsere Kapitalgesellschaften bereits jetzt, auch ohne die Ausgabe neuer Aktien, ein weites Spielfeld hätten, um ihren Belegschaften Kleinaktien in die Hände zu drücken — wenn sie das wirklich wollten! Offenbar ist das Begehren danach bisher noch nicht sehr verbreitet. Allerdings ließe sich einwenden, daß niemand gegenwärtig zuverlässig sagen könne, wieviel von diesen Kleinaktien sich im Besitz „normaler“ Aktionäre oder in dem von Belegschaftsmitgliedern befänden. Das ist zwar richtig, und man kann sogar hinzufügen, daß sich nicht einmal sagen läßt, wieviel dieser Kleinaktien von „kleinen Leuten“ erworben wurden oder im Portefeuille von Großunternehmen oder von Mehrheitsaktionären liegen, ob wir also eine Million oder nur hunderttausend Besitzer von Kleinaktien haben.

Immerhin gibt es gute Anhaltspunkte dafür, daß der Anteil der *Belegschaftsaktien* an den Kleinaktien nur ein recht bescheidener ist. Bisher haben nur wenig mehr als ein Dutzend großer Unternehmen ihren Belegschaften offiziell eigene Aktien zum Erwerb angeboten. Bei der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, gibt es rund 13 000 Belegschaftsaktionäre, die ein Nominalkapital von 20 Mill. DM (das sind 3 vH des Grundkapitals der Gesellschaft) in Händen haben. Etwa jeder vierte Bayer-Angehörige ist zugleich Aktionär „seines“ Unternehmens. Bei der DEMAG, Duisburg, war nach intensivster Aufklärung und trotz Gewährung von Ratenzahlungen und außerordentlich hoher Kursvorteile nur etwa ein Drittel der Belegschaft Aktionär geworden. Sobald die Sperrfrist für den Verkauf der DEMAG-Belegschaftsaktie abgelaufen war, wurde sie von einem erheblichen Teil der Arbeitnehmer zwecks Realisierung des Kursgewinnes verkauft. Bayer und DEMAG stehen aber offenbar an der Spitze der Unternehmen mit Belegschaftsaktien. In anderen Gesellschaften liegen die Verhältnisse ungünstiger. Allen gemeinsam ist die Beobachtung, daß nur ein Teil der Belegschaftsaktionäre seine Anteilsrechte als Daueranlage betrachtet, während der andere sie mehr oder minder schnell wieder veräußert. Es dürfte noch optimistisch geschätzt sein, wenn man annimmt, daß etwa 100 000 Belegschaftsaktionäre vorhanden sind, die für 50 bis 75 Mill. DM nominelles Aktienkapital besitzen.

Was schließlich die *Volksaktie* betrifft, so kommt sie erstmals in diesem Frühjahr als Preußag-Volksaktie auf den Markt. Da für 30 Mill. DM ausgegeben werden, handelt es sich hier um 300 000 Kleinaktien zu je 100 DM. Die tatsächliche Zahl der Besitzer dürfte

1) Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 6. 11. 57.

geringer sein. Es ist kaum anzunehmen, daß in diesem Jahr weitere Volksaktien ausgegeben werden. Die Preußag-Volksaktie dient u. a. dazu, abzutasten, ob und in welchem Umfang die Belegschaft „mitgeht“.

Vorerst ist also die Belegschaftsaktie kapitalmäßig stärker vertreten als die Volksaktie. Und falls der Gesetzentwurf über die Gratisaktien vom Bundestag in nächster Zeit angenommen wird, ist es durchaus möglich, daß noch einige weitere Firmen Belegschaftsaktien ausgeben — wobei wir in diesem Zusammenhang nicht erörtern wollen, aus welchen Gründen das geschieht. Die Belegschaftsaktie lockt; Erfahrungen, die der Verfasser in Besprechungen mit Betriebsräten machte, zeigen, daß gewisse wenn auch kleine Teile der Arbeitnehmerschaft gegen solche Verlockungen nicht immun sind. Wie groß die Verlockung ist, die von der Belegschaftsaktie ausgeht, hängt neben anderem davon ab, unter welchen Bedingungen sie angeboten wird, wie sie also „ausgestattet“ ist.

Die Ausstattung der Belegschaftsaktie

Hinsichtlich dieser Ausstattung liegen die Verhältnisse in den Gesellschaften, die bisher Belegschaftsaktien ausgegeben haben, recht verschieden, und es wäre einer besonderen Untersuchung wert, diesen Unterschieden und den Erfahrungen, die mit der Belegschaftsaktie gemacht wurden, an Hand konkreter Beispiele nachzugehen. Hier kann zunächst nur festgestellt werden, daß es die Unternehmensleitungen in der Hand haben, ob sie ihre Belegschaftsaktien mit großen oder kleinen materiellen Anreizen, mit oder ohne Verfügungsbeschränkungen, allen Belegschaftsmitgliedern oder nur bestimmten Teilen (Stammpersonal) anbieten.

Es können zwei Gruppen von Belegschaftsaktien unterschieden werden: solche, die der Arbeitnehmer kauft und solche, die er nicht kauft, sondern gratis, erhält. Bisher hat nur die erste Gruppe eine Rolle gespielt.

„Kaufen“ heißt nun in der Regel nicht, daß die Betriebsangehörigen die Kleinaktien aus eigenem Antrieb über eine Bank an der Börse zum jeweiligen Tageskurs kaufen, was an sich möglich wäre und in Einzelfällen auch geschehen mag. Vielmehr werden sie ihnen nach entsprechender Bekanntmachung im Betrieb von der Gesellschaft — meist über ihre Hausbank — angeboten. Das Unternehmen muß sie zu diesem Zweck — da es Eigenaktien nur in Sonderfällen besitzen darf — vorher selbst an der Börse kaufen oder — wie das bei der DEMAG geschah — bei einer Kapitalerhöhung für die Belegschaft abzweigen. Die Aktie kann dabei von den begünstigten Betriebsangehörigen manchmal zu pari, meist aber mit einem mehr oder minder beträchtlichen Nachlaß gegenüber dem Tageskurs erworben werden, wobei sie häufig an die Stelle einer sonst auszuzahlenden Gratifikation oder Jahresprämie tritt. Der Erwerb wird den Belegschaftsmitgliedern auch teilweise durch großzügige Ratenzahlungen erleichtert. Eine Dividendengarantie wird in der Regel nicht gegeben, jedoch lag in den letzten Jahren die Dividende stets wesentlich über dem üblichen Sparkassenzins.

Diese Vorteile — Kursabschlag, Teilzahlung, hohe Dividende — stellen natürlich einen mächtigen Anreiz zum Kauf der Belegschaftsaktie dar. Andererseits wird oft übersehen, daß dafür auch häufig *V erfügungsbeschränkungen* in Kauf genommen werden müssen, etwa in der Weise, daß die Aktie erst nach einer Sperrfrist veräußert oder bei ihrem Verkauf wieder der Firma angeboten werden muß oder kein Stimmrecht gewährt wird. Auch andere Beschränkungen, wie etwa Rückgabe bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses, sind möglich. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß — falls die Firma diese Kosten nicht übernimmt — beim Kauf der Aktie Maklergebühr, Bankprovision sowie Börsenumsatzsteuer und später die Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden muß. Soweit sich bisher beurteilen läßt, haben überwiegend nur Belegschaftsangehörige mit höherem Einkommen und vor allem Angestellte Belegschaftsaktien erworben.

Auch bei diesen hat nur ein Teil sie als Daueranlage betrachtet, während andere sie des Kursgewinnes halber bald wieder verkauft haben.

Gratisaktien für Arbeitnehmer sind bisher kaum in Erscheinung getreten. Das kann künftig anders werden, falls der dem Bundestag vorliegende Gesetzentwurf über die Kapitalaufstockung aus Gesellschaftsmitteln die Ausgabe solcher Gratisaktien auch für Belegschaftsmitglieder erleichtern sollte. Wie eingangs bereits erwähnt, ist vorgeschlagen worden, daß die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft den Vorstand ermächtigen könne, bei Kapitalaufstockungen einen Teil der neuen Aktien unentgeltlich auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Falls es der Bundestag bei einer solchen unverbindlichen Kannvorschrift beläßt und keine Verpflichtung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien ausspricht, ist allerdings kaum anzunehmen, daß viele der zahlreichen „Aufstockungsgesellschaften“ von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Betriebsrat und Belegschaftsaktie

Immer häufiger wird gefragt, wie sich der Betriebsrat gegenüber Wünschen der Belegschaft oder der Unternehmensleitung nach Einführung von Belegschaftsaktien verhalten soll. Zweifellos handelt es sich bei dieser Frage um ein Randgebiet seiner bisherigen Tätigkeit. Argumentiert man *rein juristisch*, so wird man es keinem Betriebsrat *verbieten*, man wird es aber auch keinem *gebieten* können, sich mit der Belegschaftsaktie auseinanderzusetzen. Mit anderen Worten: Niemand wird es einem Betriebsrat verargen können, wenn er zur Belegschaftsaktie Stellung nimmt, niemand wird ihn aber auch einer Verletzung seiner sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergebenden Pflichten zeihen können, wenn er diese Erörterung ablehnen würde. Aber die Juristerei allein hilft in der Praxis nicht weiter. Die Entscheidung wird je nach den Umständen möglicherweise unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich dürfte es aber richtig sein, wenn der Betriebsrat die Belegschaftsangehörigen *vor* Einführung von Belegschaftsaktien eingehend über das Für und Wider aufklärt und sich, falls die Unternehmensleitung die Einführung der Aktien betreibt, mit ihr über die bestmögliche Ausstattung unterhält.

Sobald die Belegschaftsaktien aber einmal eingeführt *sind*, hat in der Regel seine Tätigkeit aufzuhören. Das ergibt sich schon daraus, daß er Arbeitnehmerinteressen zu vertreten hat und nicht Aktionärsinteressen, auch nicht die Interessen von Belegschaftsaktionären. Es ist ihm als Betriebsrat also nicht möglich, den Arbeitskollegen irgendeinen Rat zu geben, ob sie Belegschaftsaktien kaufen, behalten oder wieder verkaufen sollen, da diese Ratschläge seinen Verantwortungsbereich überschreiten würden. Ferner kann es nicht Aufgabe des Betriebsrates sein, die Belegschaftsaktien zu verwalten und die Vertretung der Belegschaftsaktionäre in den Hauptversammlungen des Unternehmens zu übernehmen. Im allgemeinen werden Aktien von Banken für ihre Kunden gekauft und verkauft, verwaltet und vertreten. Natürlich steht es den Belegschaftsmitgliedern frei, ihre Aktienanteile nicht von der Hausbank des Unternehmens, sondern von einer anderen ihnen genehmen Bank, beispielsweise von der Bank für Gemeinwirtschaft, verwalten und durch sie ihre Interessen vertreten zu lassen. Sie können zu diesem Zweck auch einen Verein der Belegschaftsaktionäre ins Leben rufen. Der Betriebsrat kann und darf sich aber mit diesen Dingen selbst nicht befassen.

Gewerkschaftspolitische Überlegungen

Dagegen ist es, wie erwähnt, das gute Recht des Betriebsrates und seine gewerkschaftspolitische Pflicht, seinen Arbeitskollegen das Für und Wider der Belegschaftsaktie ausführlich zu erläutern. Zwar gibt es keine „amtliche“ und durch Kongreßbeschlüsse festgelegte abschließende gewerkschaftliche Haltung zur Belegschaftsaktie. Jedoch kann es als durchaus herrschende Meinung angesehen werden, daß gegenüber den Lockungen der Belegschaftsaktie große Zurückhaltung am Platze ist.

Die stellenweise anzutreffende Meinung, als ob dadurch, daß in Kapitalgesellschaften beschäftigte Arbeitnehmer durch Belegschaftsaktien „Miteigentümer“ werden, schrittweise ein gesellschaftspolitischer Wandel eintreten würde, ist irrig. *Solange nicht umfassende Maßnahmen zur Eigentumsneuordnung getroffen und gesetzgeberisch verankert werden, solange beispielsweise nicht gesetzlich vorgeschrieben wird, daß alle geeigneten Unternehmen in entsprechendem Umfang Belegschaftsaktien oder andere Eigentümeranteilsrechte an die Arbeitnehmer auszugeben haben, und solange nicht durch die Kraft der gewerkschaftlichen Organisation die bisherige Verteilung des Sozialprodukts wesentlich geändert wird, kann von einer Änderung unserer bisherigen Sozialordnung keine Rede sein.* Selbst eine gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich vermehrte Zahl von Belegschaftsaktien würde dies nicht bewirken.

Davon abgesehen, muß auf folgendes hingewiesen werden:

1. Durch die Belegschaftsaktie wird ein kleiner Teil von Arbeitnehmern in Großbetrieben, die ohnehin schon materiell meist besser gestellt sind als Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben, bevorzugt. Die Vorteile, die ein Unternehmen damit seinen Betriebsangehörigen gewährt, werden in aller Regel nicht aus seinem versteuerten Gewinn getragen, sondern zu Lasten von steuerlich absetzbaren Betriebsausgaben gebucht und häufig auch noch im Verkaufspreis der Erzeugnisse einkalkuliert. Die Vorteile weniger Arbeitnehmer werden also durch Nachteile vieler Verbraucher, die meist auch Arbeitnehmer sind, erkaufte.

2. Es entsteht durch die Belegschaftsaktie ein Widerspruch zwischen dem Interesse des Arbeitnehmers an hohen Löhnen, Kürzung der Arbeitszeit und Vollbeschäftigung und dem Interesse des Belegschaftsaktionärs an hohen Dividenden und Aktienkursen. Das könnte dazu führen, daß die Erstrebung besserer Arbeitsbedingungen vernachlässigt wird.

3. Im Zusammenhang mit anderen Sozialleistungen des Unternehmens wird durch die Belegschaftsaktie die Tendenz, die Freizügigkeit des Arbeitnehmers einzuschränken, noch verstärkt.

4. Die Aktie, auch die Belegschaftsaktie ist in erheblichem Umfang ein Spekulationspapier. Wer sie kauft, muß wissen, daß er auf eigenes Risiko handelt. Bisher mag die Entwicklung der Aktienkurse günstig und auch zum Vorteil des Belegschaftsaktionärs verlaufen sein. Das kann im Falle von Konjunkturrückschlägen in der Wirtschaft, wie sie sich in einigen Wirtschaftszweigen abzuzeichnen beginnen, schnell anders werden. Es besteht dann die Gefahr, daß der Belegschaftsaktionär nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern auch sein mühsam erspartes Geld verliert.

Es gibt viele Wege, um zu sparen und Eigentum zu bilden. Der Weg über die Aktie ist nach Ansicht aller Kenner des Aktienwesens für Arbeitnehmer, die keinen sonstigen Eigentumsrückhalt haben, der denkbar ungeeignetste.

ALBERT EINSTEIN

Es ist von großer Bedeutung, daß die breite Öffentlichkeit Gelegenheit hat, sich über die Bestrebungen und Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung sachkundig und verständlich unterrichten zu können. Es genügt nicht, daß die einzelnen Resultate durch wenige Fachleute des entsprechenden Teilgebietes anerkannt, weiter bearbeitet und angewendet werden. Die Beschränkung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine kleine Gruppe von Menschen schwächt den philosophischen Geist eines Volkes und führt zu dessen geistiger Verarmung.